



Gemeinde **Möhneseesee**
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen

**Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB);
Schlussbekanntmachung;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen, ist nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.

o. M.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“,
Möhneseesee-Völlinghausen

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, in Kraft.

Die Aufstellung erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b i. V. mit § 13a Abs. 3 BauGB und i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB. Aufgrund dessen wurde gem. § 13a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 13 BauGB von einer Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden Mo.- Do. von 08.00 - 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die genannten Unterlagen sind gemäß der §§ 6a und 10a BauGB auch auf der Internetseite der Gemeinde Möhnesee (www.gemeinde-moehnesee.de/rechtskraef-tige-bebauungsplaene/) einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, am 02.03.2023 als Satzung beschlossen wurde.

Möhnesee-Körbecke, 06.03.2023

Die Bürgermeisterin



i.V. Wagner